

Förderaufruf zur Durchführung der Asylverfahrensberatung (AVB) und der Rechtsberatung für vulnerable Antragstellende (RB) im Förderzeitraum 2026

Gemäß § 12a Asylgesetz (AsylG) fördert der Bund die ergebnisoffene, unentgeltliche, individuelle und freiwillige Asylverfahrensberatung (AVB). Die Förderung umfasst auch die besondere Rechtsberatung für queere sowie weitere vulnerable Schutzsuchende.

Der Bund stellt die erforderlichen Mittel im Rahmen des Förderprogramms als Zuwendungen zur Verfügung.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Bewilligungsbehörde bestimmt. Das BAMF bearbeitet und entscheidet über die fristgerecht gestellten Förderanträge.

Der Förderzeitraum umfasst den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2026.

Förderinteressierte können dem BAMF ihre Förderanträge voraussichtlich ab 24. November 2025 bis spätestens 07. Dezember 2025 über das Online-Tool easy-online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>)¹ übermitteln.

¹ Bitte beachten Sie das Handbuch: <https://foerderportal.bund.de/easyonline/hilfe.jsf>

Antragstellung im Rahmen des Zentralstellenverfahrens

Förderinteressierte, die in Dachverbänden organisiert sind und deren Dachverband eine Zentralstelle betreibt, stellen ihre Anträge über das Zentralstellenverfahren. Im Rahmen des Zentralstellenverfahrens werden alle Projekte eines Dachverbandes über dessen Zentralstelle gebündelt beantragt. Für alle Projektanträge einer Zentralstelle ist eine einheitliche Vorhabenbeschreibung einzureichen. Es obliegt den Zentralstellen, die einheitliche Umsetzung des Beratungskonzeptes zu gewährleisten.

Projektanträge im Rahmen des Zentralstellenverfahrens sind unter folgendem Link zu stellen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=BAMF-AVB&b=AVB-SAMMELPROJEKTE&t=AZA>

Antragstellung unabhängiger Projektträger

Projektanträge ohne Zentralstellenbindung (unabhängiger Projektträger) sind unter folgendem Link zu stellen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=BAMF-AVB&b=AVB-UNABHAENGIGE&t=AZA>

Antragstellung für die Verwaltungen in den Zentralstellen

Projektanträge für die Zentralstellenverwaltung der Träger sind unter folgendem Link zu stellen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=BAMF-AVB&b=AVB-ZENTRALSTELLE&t=AZA>

Fördergrundlagen und Förderverfahren

Fördergrundlagen sind:

- die Förderrichtlinie zur Durchführung der Asylverfahrensberatung (AVB) und der Rechtsberatung für vulnerable Antragstellende (RB) vom 20. September 2024 (Förder-RL AVB), Gemeinsames Ministerialblatt (GMBL) 2024, Nr. 37, S. 778ff.
- Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 (HG 2026)
- BHO und die VV zu BHO
- ANBest-P
- § 12a AsylG

Sollte das Haushaltsgesetz für das Jahr 2026 nicht vor Beginn des Haushaltsjahres 2026 verkündet sein, gelten zunächst die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung.

Die Förderung gemäß § 12a AsylG erfolgt als Projektförderung (Zuwendungsart) in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse (Finanzierungsform). Finanzierungsart ist die Anteilfinanzierung.

Gemäß Nr. 5.1 der Förder-RL AVB beträgt der Anteil der Bundeszuwendung (Förderquote) maximal 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Ein geringerer Eigenmittel- und/oder Drittmittelanteil als 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben kann nur unter den in der Förder-RL AVB genannten Bedingungen zugelassen werden.

Geltung des Besserstellungsverbots

Gemäß § 9 des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 gilt das Besserstellungsverbot nur, wenn der Zuwendungsempfänger seine Ausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand deckt. Umgekehrt sind Zuwendungsempfänger, die ihre Ausgaben nicht überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreiten, vom Besserstellungsverbot nicht umfasst.

Personalausgaben

Die tatsächlichen Personalausgaben sind dem Grunde nach förderfähig und werden in notwendigem Umfang gefördert. Die Personalausgaben werden anteilig in Höhe von bis zu maximal 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben als zuwendungsfähig anerkannt, wobei hier die jeweiligen in den nachfolgenden Tabellen 5.3.1 a) und 5.3.2 a) genannten Höchstbeträge des Jahresbrutto AG nicht überschritten werden dürfen.

Die in den Nrn. 5.3.1 a) und 5.3.2 a) der Förder-RL AVB geregelten maximalen Förderhöhen unterschiedlicher Entgeltgruppen basieren auf den Arbeitnehmer (AN) Bruttoentgelten des TVöD Bund (Stand: 04/2025). Das Jahresbrutto des Arbeitgebers (AG) ist das Gesamtbruttoentgelt des Arbeitnehmenden gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung, zuzüglich der hierfür gesetzlich geschuldeten Beiträge des Arbeitgebers zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung sowie zur gesetzlichen Unfallversicherung, für die Umlage U1, für die Umlage U2 und für die Insolvenzgeldumlage. Es stellt den maximal förderfähigen Betrag dar.

Für die Einhaltung des Besserstellungsverbot ist das Gesamtbruttoentgelt gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung des jeweiligen Beschäftigten (Jahresbrutto AN) ausschlaggebend.

5.3.1 a) Asylverfahrensberatende – Maximal zuwendungsfähige Ausgabenhöhe pro Vollzeitstelle

Entgeltgruppe E10	Monatsbrutto 01/26-04/26	Monatsbrutto 05/26-12/26	Jahressonderzahlung Faktor	Jahresbrutto AN	Jahresbrutto AG
Stufe 1	4.012,19 €	4.125,53 €	0,9	52.765,98 €	65.957,47 €
Stufe 2	4.317,28 €	4.438,16 €	0,9	56.768,74 €	70.960,93 €
Stufe 3	4.664,10 €	4.794,69 €	0,9	61.329,14 €	76.661,43 €
Stufe 4	5.040,24 €	5.181,37 €	0,9	66.275,15 €	82.843,94 €
Stufe 5	5.459,10 €	5.611,95 €	0,9	71.782,76 €	89.728,44 €
Stufe 6	5.596,64 €	5.753,35 €	0,9	73.591,38 €	91.989,22 €

5.3.2 a) Verwaltungspersonal der Zentralstellen – Maximal zuwendungsfähige Ausgabenhöhe pro Vollzeitstelle

Entgeltgruppe E13	Monatsbrutto 01/26-04/26	Monatsbrutto 05/26-12/26	Jahressonderzahlung Faktor	Jahresbrutto AN	Jahresbrutto AG
Stufe 1	4.767,62 €	4.901,11 €	0,75	61.955,19 €	77.443,99 €
Stufe 2	5.135,53 €	5.279,32 €	0,75	66.736,17 €	83.420,21 €
Stufe 3	5.554,35 €	5.709,87 €	0,75	72.178,76 €	90.223,45 €
Stufe 4	6.009,06 €	6.177,31 €	0,75	78.087,70 €	97.609,63 €
Stufe 5	6.544,14 €	6.727,38 €	0,75	85.041,14 €	106.301,42 €
Stufe 6	6.834,50 €	7.025,87 €	0,75	88.814,36 €	111.017,95 €

Entgeltgruppe E11	Monatsbrutto 01/26-04/26	Monatsbrutto 05/26-12/26	Jahressonderzahlung Faktor	Jahresbrutto AN	Jahresbrutto AG
Stufe 1	4.153,35 €	4.269,64 €	0,9	54.613,20 €	68.266,50 €
Stufe 2	4.542,72 €	4.669,92 €	0,9	59.733,17 €	74.666,46 €
Stufe 3	4.908,59 €	5.046,03 €	0,9	64.544,03 €	80.680,03 €
Stufe 4	5.305,54 €	5.454,10 €	0,9	69.763,65 €	87.204,56 €
Stufe 5	5.848,79 €	6.012,56 €	0,9	76.906,94 €	96.133,68 €
Stufe 6	6.154,45 €	6.326,77 €	0,9	80.926,05 €	101.157,57 €

Entgeltgruppe E9a	Monatsbrutto 01/26-04/26	Monatsbrutto 05/26-12/26	Jahressonderzahlung Faktor	Jahresbrutto AN	Jahresbrutto AG
Stufe 1	3.590,97 €	3.691,52 €	0,9	47.218,41 €	59.023,01 €
Stufe 2	3.810,67 €	3.917,37 €	0,9	50.107,27 €	62.634,09 €
Stufe 3	3.872,64 €	3.981,07 €	0,9	50.922,08 €	63.652,60 €
Stufe 4	4.082,05 €	4.196,35 €	0,9	53.675,72 €	67.094,64 €
Stufe 5	4.465,76 €	4.590,80 €	0,9	58.721,16 €	73.401,45 €
Stufe 6	4.617,59 €	4.746,88 €	0,9	60.717,59 €	75.896,99 €

Entgeltgruppe E6	Monatsbrutto 01/26-04/26	Monatsbrutto 05/26-12/26	Jahressonderzahlung Faktor	Jahresbrutto AN	Jahresbrutto AG
Stufe 1	3.152,04 €	3.240,30 €	0,95	41.608,85 €	52.011,06 €
Stufe 2	3.346,55 €	3.440,25 €	0,95	44.176,44 €	55.220,55 €
Stufe 3	3.482,94 €	3.580,46 €	0,95	45.976,88 €	57.471,10 €
Stufe 4	3.618,92 €	3.719,22 €	0,95	47.762,70 €	59.703,37 €
Stufe 5	3.750,49 €	3.855,50 €	0,95	49.508,69 €	61.885,86 €
Stufe 6	3.819,26 €	3.926,20 €	0,95	50.416,53 €	63.020,66 €

Voll- und Teilzeitstellen sind dem Grunde nach förderfähig. Zur Sicherstellung einer zweckmäßigen Aufgabenerfüllung sind Teilzeitstellen grundsätzlich mit einem Stellenanteil von mindestens 0,5 Vollzeitstellen für die AVB vorzusehen. Eine zusammenhängende Arbeitszeit von mindestens drei Stunden pro Tag für die AVB ist vorzusehen. Im Rahmen der Förderung müssen die auf die AVB entfallenden anteiligen Personalausgaben in tatsächlicher Höhe beantragt werden.

Die einschlägigen Abschlüsse und Qualifikationen gemäß Nr. 4.4 der Förder-RL AVB sind einzuhalten.

Ausgaben für Miete und Mietnebenkosten von Beratungs- und Büroräumen

Ausgaben für Miete und Mietnebenkosten (inklusive Abschläge für Strom) von Büroräumen sind gemäß Nr. 5.3.1 b) und Nr. 5.3.2 b) der Förder-RL AVB in tatsächlich gezahlter Höhe zu beantragen. Die Ausgaben sind dem Grunde nach förderfähig und werden anteilig in Höhe von bis zu maximal 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben als zuwendungsfähig anerkannt, wobei hier grundsätzlich der Höchstbetrag von 6.400 € Kaltmiete pro Vollzeitäquivalent pro Jahr nicht überschritten werden darf.

Leasing und Miete für Geräte sind in der Verwaltungsausgabenpauschale beinhaltet.

Ausgaben für Sprachmittlung

Tatsächliche Ausgaben für Sprachmittlungen sind gemäß Nr. 5.3.1 c) der Förder-RL AVB dem Grunde nach förderfähig und werden anteilig in Höhe von bis zu maximal 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben als zuwendungsfähig anerkannt, wobei hier die jeweiligen in der nachfolgenden Tabelle genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden dürfen. Zusätzliche Ausgaben u. a. für Dienstreisen/ und Verpflegung im Rahmen der Sprachmittlung sind **nicht** förderfähig.

Grundsätzlich gelten höchstens folgende Stundensätze für Dolmetschende als zuwendungsfähig:

Sprachmittlung	€/Stunde inkl. USt
Präsenz	
Sprachmittlung ohne Nachweis	30,00 €
SprInt/SpuK*	65,00 €
vereidigte Dolmetschende	85,00 €
Sprachmittlung	€/Stunde inkl. USt
Video-/Telefonübersetzung ²	
Sprachmittlung ohne Nachweis	45,00 €
SprInt/SpuK*	98,00 €
vereidigte Dolmetschende	128,00 €

² Bei Video- und Telefonübersetzungen ist zu berücksichtigen, dass Beratungsgespräche vertraulich sind und in der Regel sensible personenbezogene Informationen enthalten. Es obliegt den Trägern sicherzustellen, dass die Vorgaben der DSGVO sowie weiterer relevanter Regelungen eingehalten werden. *SprInt: Sprach- und Integrationsmittlung, *SpuK: Sprach- und Kommunikationsmittlung

Die Beratungsgespräche sollen in Präsenz übersetzt werden. Video- und Telefonübersetzungen stellen die Ausnahme dar, bspw. in Fälle, in denen sog. Mangelsprachen relevant sind oder (u.a. krankheitsbedingte) kurzfristige Ausfälle Sprachmittler*in*der kompensiert werden müssen.

Ausgaben für juristische Anleitung

Tatsächliche Ausgaben für die juristische Anleitung der Asylverfahrensberatenden sind nach der Regelung der Nr. 5.3.1 c) der Förder-RL AVB dem Grunde nach förderfähig und werden anteilig in Höhe von bis zu maximal 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben als zuwendungsfähig anerkannt, wobei hier der **Höchstbeträge von 125,00 € pro Beratungsstunde inkl. USt** nicht überschritten werden darf.

Der Richtwert bezüglich der maximal zuwendungsfähigen Ausgabenhöhe beträgt 1 Std./Woche/Vollzeitstelle Asylverfahrensberatende.

Ausgaben für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Unabhängige Projektträger

Tatsächliche Ausgaben für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Beratungspersonals sind gemäß Nr. 5.3.1 c) der Förder-RL AVB dem Grunde nach förderfähig und werden anteilig als zuwendungsfähig anerkannt. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind mit Bezeichnung, Veranstalter, Teilnehmerzahl, Ort und Datum der Veranstaltung unter Nennung der Bruttoausgaben anzugeben.

Projektträger des Zentralstellenverfahrens (Letztempfänger)

Die Zentralstellen bieten für das Beratungspersonal der Letztempfänger Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Tagungen und Konferenzen i. S. d. Nr. 5.3.2 c) der Förder-RL AVB an. Die diesbezüglich tatsächlich anfallenden Ausgaben der Zentralstellen sind dem Grunde nach förderfähig und werden anteilig in Höhe von bis zu maximal 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben als zuwendungsfähig anerkannt, wobei hier der Höchstbetrag von 450,00 € pro Kopf pro Jahr nicht überschritten werden darf. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Tagungen und Konferenzen sind mit Bezeichnung, Veranstalter, Teilnehmerzahl, Ort und Datum der Veranstaltung unter Nennung der Bruttoausgaben anzugeben.

Zusätzliche, nicht über die Zentralstellen laufende Ausgaben einzelner Letztempfänger für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Tagungen und Konferenzen sind im Rahmen der Förder-RL AVB **nicht zuwendungsfähig**.

Ausgaben für Supervision

Ausgaben für Supervision gemäß Nr. 5.3.1 c) sind in Höhe von **maximal 5 Team-Supervisionssitzungen** im Jahr pro bewilligter Vollzeitstelle in der Beratung förderfähig. Eine förderfähige Team-Supervisionssitzung darf sich auf maximal 90 Minuten erstrecken und Ausgaben von maximal **100,00 Euro brutto** pro Sitzung verursachen. Bezüglich Stellen in der Beratung mit reduziertem Stenumfang verringert sich die Anzahl förderfähiger Team-Supervisionssitzungen entsprechend.

Sonstige Sach- und Verwaltungsausgaben sowie Ausgaben für Reisemittel

Derartige Ausgaben werden nach den Regelungen Nr. 5.3.1 d) und Nr. 5.3.2 d) der Förder-RL AVB grundsätzlich in Höhe von 10 Prozent der förderfähigen Personalkosten (AN-Brutto) gemäß TVöD-Bund pauschal gefördert. Die Verwaltungsausgaben sind als echte Pauschale zu beantragen. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

Antragsverfahren

Im Rahmen der Antragstellung sind folgende **Unterlagen** vorzulegen:

Personalunterlagen

- Arbeitsvertrag (bei bereits angestelltem Personal)
- Qualifikationsnachweise (Abschlusszeugnisse, Urkunden, Tätigkeitsnachweise, relevante Fort- und Weiterbildungsbescheinigungen etc.)
- Bei fachfremden Abschlüssen, die nicht in Nr. 4.4 der Förder-RL AVB aufgezählt sind, ist ein Lebenslauf inklusive Nachweisen einzureichen.

Bei Abschlüssen außerhalb der EU ist eine Anerkennung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erforderlich.

Sonstige Unterlagen

- Ein von einem Wirtschaftsprüfer geprüfter handelsrechtlicher Jahresabschluss, sofern vorhanden oder eine Einnahme-Überschuss-Rechnung oder Vergleichbares.
- Bescheid der Finanzverwaltung über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 52 AO des Antragstellenden, der den Förderzeitraum 2026 umfasst.
- Aufschlüsselung der Fort- und Weiterbildungsausgaben nach Maßnahme, Veranstalter, Teilnehmerzahl, Ort und Datum der Veranstaltung sowie Bruttoausgaben.

- Aufschlüsselung der Ausgaben für Tagungen und Konferenzen bei den Zentralstellen nach Maßnahme, Veranstalter, Teilnehmerzahl, Ort und Datum der Veranstaltung sowie Bruttoausgaben.

Im Rahmen der Antragstellung sind die erforderlichen Unterlagen in der Webanwendung „easy-Online“ hochzuladen. Laden Sie die Unterlagen ausschließlich im PDF-Format hoch.

Auszahlungsverfahren

Es gilt das Abrufverfahren, d. h. Zuwendungsempfänger sollen nach der Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie), GMBL 2022 Nr. 33, S. 742, zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 18. Juli 2022, ermächtigt werden, Bundesmittel, die unregelmäßig oder in wechselnder Höhe benötigt werden, selbständig abzurufen, soweit der jährliche Zuwendungsbetrag über 500.000 Euro liegt oder es sich nicht um eine einmalige Auszahlung der Zuwendung handelt. Im Einzelfall kann das BAMF Zuwendungsempfänger vom Abrufverfahren ausschließen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen oder durch den selbständigen Geldabruf dem Bund Nachteile entstehen können.

Für Fragen steht Referat 62D – Förderverfahren behördenunabhängige Asylverfahrensberatung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unter den nachfolgend genannten Kontaktdaten selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Kontakt

Postanschrift: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 62D
90343 Nürnberg

E-Mail: AVB-Posteingang@bamf.bund.de